

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-
sachen**

— Drucksache 8/3866 —

b) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-
sachen**

— Drucksache 8/3867 —

I. Vertragsgesetzentwurf — Drucksache 8/3866 —

A. Problem

In den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel soll sichergestellt werden, daß gerichtliche Entscheidungen und andere Schuldtitel in Zivil- und Handels-
sachen gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden.

B. Lösung

Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 mit dem Staat Israel. Der Vertrag regelt im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen gerichtliche Ent-

scheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie auf diesem Gebiet geschlossene gerichtliche Vergleiche aus dem einen Staat in dem anderen Staat anerkannt und vollstreckt werden.

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses zur unveränderten Annahme.

C. Alternativen

wurden nicht erörtert.

D. Kosten

keine

II. Zum Entwurf eines Durchführungsgesetzes — Drucksache 8/3867 —

A. Problem

Der Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bedarf ergänzender innerstaatlicher Vorschriften.

B. Lösung

Der Entwurf regelt das Verfahren, in dem israelische Schuldtitel in der Bundesrepublik Deutschland zur Zwangsvollstreckung zugelassen werden und enthält ergänzende Vorschriften für die Urteilsbegründung sowie das Mahnverfahren.

Einstimmige Empfehlung des Rechtsausschusses zur Annahme des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
— Drucksache 8/3866 —
unverändert nach der Vorlage anzunehmen,
- b) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
— Drucksache 8/3867 —
mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage, anzunehmen.

Bonn, den 18. Juni 1980

Dr. Lenz (Bergstraße)
Vorsitzender

Dr. Wittmann (München)
Berichterstatter

Schmidt (München)

Teilzusammenstellung (§§ 36, 37)

des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

— Drucksache 8/3867 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

SECHSTER ABSCHNITT

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Schlußbestimmungen

§ 36

§ 36

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch **Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom ... (BGBl. I S. ...)**, wird wie folgt geändert:

Im Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ in der Überschrift zu A. IV. 2. die Zahlenangabe „3 bis 5“ durch „3 bis 6“ ersetzt; nach der Überschrift zu A. IV. 5. und vor der Nummer 1096 eingefügt:

Im Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird in der Spalte „Gebührentatbestand“ in der Überschrift zu A. IV. 2. die Zahlenangabe „3, 4“ durch „3 bis 5“ ersetzt; nach der Überschrift zu A. IV. **4.** wird vor der Nummer 1096 eingefügt:

„6. Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln und auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung nach dem Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...)“.

„5. Verfahren auf Zulassung der Zwangsvollstreckung aus Schuldtiteln und auf Feststellung der Anerkennung einer Entscheidung nach dem Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...)“.

§ 37

§ 37

(1) § 20 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

(1) **Das** Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung, des § 16 des Mieterschutzgesetzes, der §§ 8, 16 Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328), der §§ 8, 15 Abs. 2 sowie des § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...) und der §§ 8, 15 Abs. 2 sowie des § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...);“.

2. Nummer 16 a erhält folgende Fassung:

„16a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 24 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) sowie nach § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...) und nach § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...);“.

(2) § 26 des Rechtspflegergesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 26

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20

Die Nummern 12 und 16 a des § 20 erhalten folgende Fassung:

„12. die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigungen in den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 sowie des § 749 der Zivilprozeßordnung, des § 16 des Mieterschutzgesetzes, der §§ 8, 16 Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) und der §§ 8, 15 Abs. 2 sowie des § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...);“.

„16a. die Anordnung, daß die Sache versteigert und der Erlös hinterlegt werde, nach § 24 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 (BGBl. I S. 1328) und nach § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...);“.

(2) § 26 des Rechtspflegergesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 26

Verhältnis des Rechtspflegers zum Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Die Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit sich nicht aus § 20

Entwurf

Nr. 12 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung, den §§ 8, 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 [BGBl. I S. 1328] den §§ 8, 15 Abs. 2, § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 17. Juni 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schultitel in Zivil- und Handelssachen vom ... [BGBl. I S. ...]) und den §§ 8, 15 Abs. 2, § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...), § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt."

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr. 12 (zu den §§ 726 ff. der Zivilprozeßordnung, den §§ 8, 16 Abs. 2, § 20 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 29. Juli 1972 [BGBl. I S. 1328]) und den §§ 8, 15 Abs. 2, § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom ... (BGBl. I S. ...), § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Festsetzungsverfahren) und § 24 (Aufnahme von Erklärungen) etwas anderes ergibt."

Bericht der Abgeordneten Dr. Wittmann (München) und Schmidt (München)

Der Vertragsgesetzentwurf — Drucksache 8/3866 — und der Gesetzentwurf zur Ausführung des Vertrags — Drucksache 8/3867 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 214. Sitzung am 24. April 1980 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die beiden Gesetzentwürfe in seiner 98. und 99. Sitzung am 12. und 18. Juni 1980 beraten.

Er empfiehlt einstimmig die unveränderte Annahme der beiden Gesetzentwürfe.

a) Zu dem Vertragsgesetzentwurf

Der vorliegende Vertrag soll sicherstellen, daß gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden. Der Rechtshilfeverkehr mit Israel, der vor allen Dingen in Wiedergutmachungssachen erheblich ist, wird bislang auf der Grundlage des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß zufriedenstellend abgewickelt, auch ist die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen durch multilaterale Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland und Israel beigetreten sind, gewährleistet. Dagegen fehlt für die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und anderen Schuldtiteln eine vertragliche Grundlage. Sowohl auf deutscher als auch auf israelischer Seite besteht angesichts der regen wirtschaftlichen, kulturellen, touristischen und besonderen persönlichen Beziehungen zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland ein großes Interesse, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel durch eine staatsvertragliche Vereinbarung zu regeln und dadurch zu verbessern. Im übrigen darf zur Begründung auf die Denkschrift zum Vertrag Bezug genommen werden.

b) Zum Gesetzentwurf zur Ausführung des Vertrags

Der deutsch-israelische Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sieht in seinem Artikel 11 vor, daß das Verfahren, in denen die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates richtet, soweit das Verfahren nicht bereits im Vertrag selbst geregelt ist. Wegen der Unterschiede des deutschen und des israelischen Verfahrensrechts war es nicht möglich, das Verfahren insgesamt einheitlich im Vertrag zu regeln. In der Bundesrepublik Deutschland steht bereits in der Form des Gesetzes vom 29. Juli 1972 zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. I S. 1328) ein solches Verfahren zur Verfügung. Dieses Gesetz hat bereits in der gerichtlichen Praxis eine erhebliche Bedeutung erlangt und sich bewährt. Es wurde auch schon in seiner Systematik und in seinen einzelnen Bestimmungen als Vorbild für den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen (Drucksache 8/3865) genommen. Der vorliegende Entwurf folgt diesen beiden Ausführungsgesetzen, soweit nicht sachliche Unterschiede des deutsch-israelischen Vertrages ergänzende oder abweichende verfahrensrechtliche Vorschriften bedingen. Wegen des näheren darf auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 8/3867 — Bezug genommen werden. Die vorgenommenen Änderungen bei den §§ 36, 37 sind lediglich redaktioneller Art.

Bonn, den 18. Juni 1980

Rechtsausschuß

Dr. Wittmann (München)

Schmidt (München)

Berichterstatter